

Satzung des Fördervereins Philipp-Schmitt-Schule, 66763 Dillingen/Saar in der Fassung vom 21.06.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Philipp-Schmitt-Schule".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen/Saar.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Philipp-Schmitt-Schule, im folgenden Schule genannt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht **insbesondere** durch:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule im Zusammenwirken mit der Elternvertretung der Schule.
 - b) Finanzielle Unterstützung der Schule, soweit nicht unmittelbar der Schulträger zur Kostentragung herangezogen werden kann, so vornehmlich:
 - ba) bei Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, Notenmaterial, Literatur, Musikinstrumente, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände,
 - bb) durch Prämien und Preise bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen oder für besondere schulische Leistungen,
 - bc) durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen jeglicher Art.
 - c) Finanzielle Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen der Elternschaft (Vorträge usw.), sofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen die erforderlichen Mittel **insbesondere durch Beiträge und Spenden** aufgebracht werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind **ehrenamtlich** tätig.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die vom Verein gesammelten Mittel werden der *Schule* nach Beschluss des Vereinsvorstandes zur Verfügung gestellt. Grundlage der Bereitstellung ist ein Antrag der Schulleitung der Schule auf Förderung einer Maßnahme im Sinne des § 2 dieser Satzung.
7. Die Schulleitung der Schule erstattet über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel Bericht.
8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede **voll geschäftsfähige** natürliche Person, juristische Person und Personengesellschaft werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) **durch Streichung in der Mitgliederliste.**
3. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. In der Mahnung muss das Mitglied

auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Mahnung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Telefax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse erfolgen. Für die Mahnung ist **Textform gemäß § 126 b BGB** ausreichend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Sind beide Erziehungsberechtigte Mitglied im Verein, so zahlen diese einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag in Höhe des einfachen des festgesetzten Jahresbeitrages. Sind juristische Personen oder Personengesellschaften Mitglied, so beträgt der Beitrag für diese Mitglieder das Fünffache des festgesetzten Jahresbeitrages.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
4. Bei Tod eines Mitglieds werden etwaige Beitragsforderungen für das Jahr, in dem das Mitglied verstirbt, vom Verein nicht mehr geltend gemacht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB,
 - b) den erweiterten Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch eine juristische Person oder Personengesellschaft - **nur eine Stimme**. Die Stimmabgabe kann **nur persönlich** erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig. **Personengesellschaften** müssen dem Verein gegenüber eine Person bezeichnen, die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Das gleiche gilt für juristische Personen, bei denen zwei oder mehr Personen nur gemeinschaftlich zur Vertretung ermächtigt sind. **Juristische Personen** können sich in der Mitgliederversammlung auch durch eine Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, die nicht Organmitglied ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist **ausschließlich** für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen;
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses;
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen;
 - f) Entlastung des Vorstandes;

- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Sie wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Telefax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse oder durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dillingen/Saar einberufen. Für die Einladung ist **Textform gemäß § 126 b BGB** ausreichend. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des / der Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Die Protokollführerin / der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 6. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertreter beschließt die Mitgliederversammlung.
 8. Jede ordnungsgemäß einberufene **Mitgliederversammlung ist beschlussfähig** und zwar unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 9. **Für Wahlen gilt Folgendes:** Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann diejenige / derjenige, die / der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für die Wahl der Beisitzerinnen / Beisitzer ist auch Blockwahl zulässig.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem jeweiligen Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht **höchstens** aus:

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Sollten bei einer durchzuführenden Vorstandswahl nicht für alle der zuvor aufgezählten Vorstandsämter Kandidaturen vorliegen, besteht der gesetzliche Vorstand **mindestens** aus:

- a) der / dem Vorsitzenden und
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein(e) Schatzmeister(in) oder ein(e) Schriftführer(in) kann den gesetzlichen Vorstand ergänzen, wenn mindestens eine Kandidatur für eins der beiden Ämter vorliegt.

Sollten Vorstandsämter bei der Vorstandswahl nicht besetzt werden können, dann können die Funktionen des unbesetzten Vorstandsamtes auf die gewählten Vorstandsmitglieder verteilt oder vom Vorstand auf geeignete Personen übertragen werden.

Stimm- und Vertretungsrechte unbesetzter Vorstandsämter können nicht verteilt oder übertragen werden.

2. Der Verein wird **gerichtlich und außergerichtlich** durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende je allein vertreten oder durch zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
3. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
4. **Der erweiterte Vorstand besteht aus:**
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) der / dem jeweilig amtierenden Schulleiterin / Schulleiter der Schule,
 - c) der / dem jeweilig amtierenden Schulleiternsprecherin / Schulleiternsprecher der Schule,
 - d) bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzer.

Die unter b) und c) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes als geborene Mitglieder an. Die unter b) und c) aufgeführten Vorstandsmitglieder können sich durch ihre Vertreterinnen / Vertreter im Amt vertreten lassen und sind nicht von den unter a) und d) genannten Ämtern ausgeschlossen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dessen Nachwahl erfolgt dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, erfolgt eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die / der Vorsitzende lädt den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands die Einberufung schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt/Thema einzuberufen.

Der Vorstand hat diesbezüglich die Aufgabe das Thema neu zu beraten und eine einfache Mehrheit zu finden.

Sollte dies nicht gelingen, ist die Mitgliederversammlung hierzu zu befragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in Ihrer nächsten Versammlung darüber.

7. Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen / elektronischen Umlaufverfahren zustimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
8. Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der Vorstand die Stellungnahme sachkundiger Personen einholen und deren Stellungnahme in der Mitgliederversammlung vortragen. Diese Personen müssen keine Vereinsmitglieder sein.
9. Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere geeignete Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
10. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, **soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind**. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
12. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse und ihre Führung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
4. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüferinnen / Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. In der Phase bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bzw. bis zur vorläufigen Freistellungserklärung durch das zuständige Finanzamt ist der Vorstand berechtigt einstimmig die Satzung gemäß den Forderungen des Vereinsregisters bzw. des zuständigen Finanzamtes abzuändern.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen verbleibt, **an die Stadt Dillingen/Saar**. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf.** Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen der / des Vorsitzenden, der / des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / des Schatzmeister und der Schriftführerin / des Schriftführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit

Der Verein informiert insbesondere die örtliche Presse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und der Schule veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen **Veröffentlichung widersprechen**. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins und der Schule entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht **besondere Ereignisse des Vereinslebens**, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten durch Aushang in der Schule bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung durch Aushang in der Schule.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. **Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.**

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

~~Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.09.2010 in Dillingen/Saar beschlossen.~~

Amtsgericht Saarlouis

Vereinsregister-Nr. 1427

Gründungssatzung beschlossen am 21.09.2010

Eingetragen am 10.02.2011

Letzte Änderung am 03.12.2015